

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Florian Hibbeln
Zimmer 233

T 02961 / 943391
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194912.2
Aktenzeichen: 42.40249-2024-04

Datum: 29.09.2025

Zustellungsurkunde

NATURWERK Windenergie GmbH
v. d. GF Christian Morawietz
Doncaster Platz 5 - 7
45699 Herten

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlage WEA 01 und WEA 02 (Windpark Esloher Höhe II) vom Typ Nordex N175-6.8 MW

Grundstück Meschede-Grevenstein, Nr. (Grevenstein) ab
Gemarkung Grevenstein, Flur 18 Flurstücke 27, 28, 29, Flur 17, Flurstück 27, 40, 42

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Morawietz,

I. Tenor

auf Antrag vom 22.04.2024, zuletzt ergänzt am 30.06.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59872 Meschede, Gemarkung Grevenstein, Flur 18 Flurstücke 27, 28, 29, Flur 17, Flurstücke, 40, 42 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 01	438.566 5.681.062	Grevenstein / 18 / 27, 28, 29
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 02	438.131 5.680.803	Grevenstein / 17 / 40, 42 Grevenstein / 18 / 27,

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194912

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1** Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für alle zwei WEA (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

700.945,70 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Vier Wochen vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede die standortspezifische Lastenrechnung für das Gutachten über die Standorteignung vorzulegen sowie die Eintragung der notwendigen Baulasten (Abstandsflächen, planungsrechtliche Erschließung) sind vorzunehmen und die erforderlichen Unterschriften sind zu leisten.
- 3.4 Die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v. **64.080,00 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472508502**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

1. Empfangsbestätigung vom 17.05.2024	Blatt 1
2. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 4
3. Formular 1 mit Nachweis der Gesamtinvestitionskosten	Blatt 1 bis 6
4. Flurstück- und Koordinatenliste	Blatt 1 bis 2
5. Kurzbeschreibung	Blatt 1 bis 5
6. Vollmachten	Blatt 1 bis 3
7. Handelsregistrauszüge	Blatt 1 bis 3
8. Anschreiben zum Bauantrag	Blatt 1
9. Kostenübernahmeerklärung mit Anschreiben zur Behördenbeteiligung	Blatt 1 bis 5
10. Pläne zum Standort und Umgebung	Blatt 1 bis 12
11. Bauvorlagen mit amtlichen Lageplänen	Blatt 1 bis 14
12. Gutachten zur Standorteignung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 08.05.2024	Blatt 1 bis 45
13. Brandschutz	Blatt 1 bis 56
14. Prüfbescheid Typenprüfung, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 16.05.2024	Blatt 1 bis 8
15. Schreiben zur Nachforderung des Bauamtes	Blatt 1 bis 2
16. Schreiben zur Anwendung des Katasters	Blatt 1 bis 2
17. Erschließungsnachweise	Blatt 1 bis 15

Ordner 2 von 3

18. Formular 2 Seite 1 und Formular 3 Seite 1-2	Blatt 1 bis 3
19. Allgemeine Beschreibung der Anlage mit Übersichtszeichnungen	Blatt 1 bis 22
20. Allgemeine Beschreibung der Gondel und Rotorblättern	Blatt 1 bis 6
21. Allgemeine Beschreibung Transport, Zuwegung, Krananforderungen	Blatt 1 bis 41
22. Herstellerangaben zu Oktavschallleistungspegel, Rotordrehzahl, Fundament	Blatt 1 bis 14
23. Beschreibung der Blitzschutz- und Erdungsanlage	Blatt 1 bis 20
24. Beschreibung des Eiserkennungssystems	Blatt 1 bis 8
25. Gutachten zum Eiswurf und Eisfall, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 24.04.2024	Blatt 1 bis 46

26. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 12
27. Beschreibung der Befahranlage	Blatt 1 bis 12
28. Angaben zum Flucht- und Rettungsplan	Blatt 1 bis 10
29. Angaben zu Abfällen	Blatt 1 bis 16
30. Formular 4 Seite 1	Blatt 1
31. Schallimmissionsprognose, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-SCH-2024-050 Rev.: 01, vom 01.07.2024	Blatt 1 bis 123
32. Schattenwurfprognose, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-SCHATTEN-2024-047 Rev.: 01, vom 02.07.2024	Blatt 1 bis 174
33. Allgemeine Beschreibung Verzahnung der Rotorblätter	Blatt 1 bis 8
34. Allgemeine Beschreibung Schattenwurfmodul	Blatt 1 bis 8
35. Gutachten zur Richtfunkstrecke des LZPD, Navcom Consult, Bericht: Esloher2_RiFu_sb2, vom 23.06.2025	Blatt 1 bis 43
36. Angaben zum Abwasser	Blatt 1
37. Allgemeine Beschreibung Umwelteinwirkungen einer WEA	Blatt 1 bis 10
38. Beschreibung Einsatz Flüssigkeiten	Blatt 1 bis 24
39. Erklärung zur Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 2
40. Erklärung zum Rückbau	Blatt 1 bis 2
41. Angaben zur Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 8

Ordner 3 von 3

42. UVP-Bericht, Enviro-Plan GmbH, vom 14.05.2024	Blatt 1 bis 61
43. Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung mit Biotoptypenkartierung Enviro-Plan GmbH, vom 08.05.2024	Blatt 1 bis 44
44. Eingriffsbilanzierung, Enviro-Plan GmbH, vom 14.02.2025	Blatt 1 bis 16
45. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Enviro-Plan GmbH, vom 17.02.2025	Blatt 1 bis 59
46. Artenschutzprüfung I und II, Büro STRIX Naturschutz und Freilandökologie, vom 23.12.2024	Blatt 1 bis 71
47. Habitatpotentialanalyse, Büro STRIX Naturschutz und Freilandökologie, Mai 2024	Blatt 1 bis 53
48. Allgemeine Beschreibung Fledermausabschaltmodul	Blatt 1 bis 10
49. Hydrogeologisches Gutachten, Hydronik GmbH Projekt-Nr.: 2023-352, 06.05.2024	Blatt 1 bis 51
50. Beschreibung Kennzeichnung von WEA für die Luftfahrt	Blatt 1 bis 34
51. Eingriffsbilanzierung Zuwegung, Enviro-Plan GmbH, vom 19.12.2024	Blatt 1

- | | |
|---|---------------|
| 52. Ausgleichsbilanz Artenschutz und Forst | Blatt 1 bis 2 |
| 53. Maßnahmenkonzept Artenschutz,
Enviro-Plan GmbH, vom 20.12.2024 | Blatt1 bis 7 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsicht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Meschede,
Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede (Zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mind. 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) (Mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Koordinaten in WGS 84, Höhe ü. NN und Gesamthöhe ü. NHN, unter Angabe des Zeichens: III-1604-24-BIA)
- Regionalforstamt Oberes Sauerland,
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg (Beginn Kompensationsmaßnahmen, Abbau des rehwildsicheren Schutzgatters, Bestimmung ökologischer Baubegleiter)

- Gesundheitsamt des HSK, der Unteren Wasserbehörde des HSK, den Gemeindewerken Eslohe (Quelle Birkenbruch), Einzelversorger Holdenrieder/Böttcher (Quell Am Dümpel), der Hochsauerlandwasser GmbH (Seilbachquelle) und dem Wasserleitungsverein Niedersalwey (Quelle Gabriels Berg, Quelle Wiethoffs Weide, Tiefenbrunnen Bergkamp)
- LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises 2 Wochen vor der Inbetriebnahme vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 **Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid**

- **Probetrieb:**
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-050 Rev. 01 vom 01.07.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 **Schalleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)**

Die **WEA 01** und **WEA 02** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tagzeit 6:00 – 22:00 Uhr und während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 0“** mit einem **Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 109$ dB(A)** und mit **einer Nennleistung von max. 6.800 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102	102,5	103,4	101,3	92

$L_{WA,Okt}$:
 $L_{e,max,Okt}$:
 $L_{o,Okt}$:
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$:

Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_278_A19_IN Rev.: 04 vom 24.04.2024
maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N 175** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-050 Rev. 01 vom 01.07.2024, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-050 Rev. 01 vom 01.07.2024, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmungen Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-050 Rev. 01 vom 01.07.2024, ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-050 Rev. 01 vom 01.07.2024, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der oben genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.7 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.8 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweise zum Lärmschutz**3.10 Zulässige Immissionen**

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Carl-Veltins-Straße 1	59872 Meschede	55	40
IO2	Apestr. 33a	59872 Meschede	60	45
IO3	Starenweg 1	59872 Meschede	55	40
IO4	Am Einberg 4	59872 Meschede	60	45
IO5	Neuenbecke 21	59872 Meschede	55	40
IO6	Mathmeckestr. 65	59889 Eslohe	60	45
IO7	Darrenweg 1	59889 Eslohe	55	40
IO8	Habbeckestr. 24	59889 Eslohe	60	45
IO9	Sallinghausen 10	59889 Eslohe	60	45
IO10	An der Helle 4a	59889 Eslohe	60	45
IO11	Am Hammer 14b	59889 Eslohe	55	40
IO12	Amselweg 2	59889 Eslohe	50	35
IO13	Parkweg 11	59889 Eslohe	50	35
IO14	Im Westenfeld 21	59889 Eslohe	55	40
IO15	Sieperting 38a	59889 Eslohe	60	45
IO16	Quirinusstr. 15	59889 Eslohe	55	40
IO17	Holzstr. 13	59889 Eslohe	55	40
IO18	Holzstr. 29	59889 Eslohe	60	45
IO19	Am Mettenberg (X: 438026; Y: 5678978)	59889 Eslohe	60	45
IO20	Zum Dümpel 10	59889 Eslohe	60	45
IO21	Zum Dümpel 29	59889 Eslohe	55	40
IO22	Zum Rohmke 8a	59846 Sundern	60	45
IO23	Meinkenbrachter Str. 31	59846 Sundern	60	45

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2024-047 Rev. 01 vom 02.07.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO3	Im Senkel 2	59846 Sundern
IO4-IO8, IO21-IO24, IO26, IO27, IO32, IO38, IO39, IO43, IO47-IO49, IO59	Meinkenbrachter Str. 3, 3a, 5, 5a, 7, 13, 11, 9, 7a, 12, 14, 18, 22, 24, 26, 15, 17, 19, 31	59846 Sundern
IO9-IO20	Am Alten Brunnen 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 2, 2b, 2a, 5	59846 Sundern
IO25, IO28-IO31	Brinkweg 10, 4, 6, 6a, 8	59846 Sundern
IO33-IO37	August-Essleben-Str. 2, 4b, 4a, 6, 8	59846 Sundern
IO40-IO42, IO44-IO46	Zur Rohmke 2, 4, 6, 3, 8, 8a	59846 Sundern
IO50-IO58	Zum Bauernhahn 2, 4, 4a, 1, 6, 8, 20, 18, 16	59846 Sundern

- 3.13 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.12 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.14 Vor dem Regelbetrieb ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.12 bis 3.13 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 4.2 Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

- 4.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsicht ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.4 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrubensachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektion ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.6 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch in den Plänen angegebene Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turms sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 4.8 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss Gondel an den Turm – haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.9 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist vom unabhängigen Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.11 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. des Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.12 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

- 4.13 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten.
- 4.14 Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch entsprechende technische Maßnahmen festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Vor Inbetriebnahme ist schriftlich die Umsetzung durch den Anlagenbau zu bestätigen. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.15 An der Zufahrt zu der Anlage, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/ Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.16 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektionen und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o.g. Prüfung hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.17 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.18 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Wechsel der Bauherrschaft.
- 4.19 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingungen unter Nr. 1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.20 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm, Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.21 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
- 4.22 Für alle Betriebs-, Infrastruktur-, und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windenergieparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Alternativ sind innerhalb des Windparks einmalig zwei Steiggeschirre in einem Turmfuß vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

- 5.2 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrrzufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrrschlüsseldepot (z. B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrrschließung installiert wird.
- 5.3 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.4 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Zur wirksamen Brandbekämpfung ist das Objekt mit tragbaren Feuerlöschgeräten gemäß Bemessungsregel ASR A2.2 auszustatten.
- 5.7 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern gemäß ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.8 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m gut sichtbar anzubringen. Zusätzlich können an der Feuerwehrrzufahrt Hinweisschilder angebracht werden. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-5022 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.9 Da die Mindestabstände zu angrenzenden Waldflächen nicht eingehalten werden ist eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung, sowie eine selbstständige Feuerlöschanlage in der Gondel erforderlich.
- 5.10 Die Löschwasserbehälter sind entsprechend der DIN 14230 zu errichten, zu betreiben und stets einsatzbereit zu halten. Das Saugrohr ist mit einem Sauganschluss gemäß DIN 14244 (A-Saugkupplung System Storz) inkl. Blindkupplung auszurüsten.
- 5.11 Für die Löschwasserentnahmestellen ist eine Bewegungsfläche gemäß den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu erstellen.
- 5.12 Die Löschwasserentnahmestellen sowie die dazugehörigen Bewegungsflächen sind außerhalb des Trümmerschattens der WEA anzuordnen.
- 5.13 Die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.14 Die Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden. Ggf. sind Sperrpfosten, Absperrungen o. ä. für einen gesicherten Zugang anzubringen.
- 5.15 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.16 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Das Abräumen von Oberboden ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten dürfen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden und sind zügig zu beenden.
- 7.2 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 7.3 Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 7.4 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.5 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.6 Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Maschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen.
- 7.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.8 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.
- 7.9 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente etc. Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) ist sofort zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

Hinweise:

7.10 Die Anlagen müssen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in den z. Zt. aktuellen Fassungen errichtet und betrieben

7.11 Die geplante Zuwegung zu den beantragten WEA verläuft durch folgende Wasserschutzgebiete bzw. Wassereinzugsgebiete:

- Geomorphologisch abgrenzende Wasserschutzgebiet „Homert“ (WIG Niedersalwey)
- Geomorphologisch abgrenzende Wasserschutzgebiet „Am Dümpel“ (Einzelversorger Holdenrieder/Böttcher)
- Wassereinzugsgebiet „Enscheid“ der Brauerei Veltins
- Ordnungsbehördliche festgesetzte Wasserschutzgebiet Birkenbruch (Gemeinde Eslohe)

Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung des **WSG Birkenbruch** sind folgende Handlungen in Schutzzone II außerhalb von dieser Genehmigung zusätzlich **genehmigungspflichtig** und bei der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen:

- Baumaßnahmen an Wegen, Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 3 Abs. (1) Punkt 1),
- das Errichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden müssen (§ 3 Abs. (1) Punkt 4),
- der Bau von Versorgungsleitungen (§ 3 Abs. (1) Punkt 5).

Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung des **WSG Birkenbruch** sind folgende Handlungen in Schutzzone II **verboten**:

- der Transport von wassergefährdenden Stoffen (§ 3 Abs. (2) Punkt 9),
- das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 3 Abs. (2) Punkt 23),
- Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die belebte Bodenzonen verletzt oder die Deckschichten vermindert werden (§ 3 Abs. (2) Punkt 25),
- das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau und einer Geländeanfüllung (§ 3 Abs. (2) Punkt 28).

7.12 Es wird empfohlen, bezüglich der Zuwegung im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde, Ansprechpartnerin Viktoria Ranner 0291-941638 und den Wasserversorgern einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters**

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen u. ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 **Baufelduntersuchung und –räumung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten**

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 01 und WEA 02 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sind entsprechende Habitatstrukturen vorhanden, legt der ökologische Baubegleiter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen fest, die bei der Baufeldräumung verbindlich zu beachten sind.

Um auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln durch planungsrelevante Vogelarten auszuschließen, sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 01 und WEA 02 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sind entsprechende Habitatstrukturen vorhanden, legt der ökologische Baubegleiter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen fest, die bei der Baufeldräumung verbindlich zu beachten sind.

Um auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln durch planungsrelevante Vogelarten auszuschließen, sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 **Baufelduntersuchung und –räumung zugunsten planungsrelevanter Fledermausarten**

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt des Fichtenbestandes im Baubereich der WEA 01 und WEA 02 außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen (01.04. bis 31.10.) vorzunehmen.

Im Ausnahmefall ist die Entfernung bzw. der Rückschnitt des Fichtenbestandes Baubereich der WEA 01 und WEA 02 während des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen (01.04. bis 31.10.) möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch den ökologischen Baubegleiter untersucht wurde, ob Quartiersstrukturen für Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Quartierskontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

8.4 **Baufelduntersuchung zugunsten der Arten Haselmaus und Wildkatze**

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn die geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Arten Haselmaus und Wildkatze zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Sollten keine geeigneten Lebensräume festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Arten Haselmaus und Wildkatze kann verzichtet werden, sofern die Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 berücksichtigt werden.

8.5 **Baufeldräumung zugunsten der Art Haselmaus**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzbeständen innerhalb der für Haselmäuse geeigneten Habitatstrukturen in den geplanten Bauflächen ist – ohne Beeinträchtigung des Oberbodens – im Zeitraum der Winterruhe von Haselmäusen vom 01.11. bis 31.03. möglich. Auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge ist zu verzichten und die Fällung händisch vorzunehmen. Der Einsatz von schweren Gerät mit langen Greifarmen (Vollholzernter/Harvester, Tragschlapper/Forwarder) von vorhandenen Wegen und Rückegassen aus ist zulässig. Eingriffe in den Boden müssen minimal gehalten werden, um eine Beeinträchtigung von Winterschlafnestern knapp unter der Erdoberfläche zu vermeiden.

Die gefälltten Bäume und Sträucher sind bodenschonend von der Fläche zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Erdarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstöcke sind ab dem 01.05. möglich, nachdem die Haselmäuse die nun nicht mehr den Lebensansprüchen entsprechenden Flächen verlassen haben.

Alternativ dazu kann in den Eingriffsbereichen, die geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell entfernt werden, um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 31.03. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

Auf Bauflächen, die sowohl für Haselmäuse als auch für Wildkatzen eine Habitateignung aufweisen, ist in den Eingriffsbereichen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell zu entfernen, um die Bauflächen als Winterquartier für Haselmäuse unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 28.02. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

Je nach Habitateignung der Eingriffsflächen und angrenzenden Flächen ist die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche, z.B. durch die Anbringung von Haselmauskästen, zu kombinieren. Die Habitateignung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu protokollieren und zu bewerten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

8.6 **Baufeldräumung zugunsten der Art Wildkatze**

Die Baufeldräumung der für Wildkatzen geeigneten Habitatstrukturen hat in der Zeit vom 01.08. bis 28./29.02. zu erfolgen, um ein baubedingtes Risiko von Individuenverlusten auszuschließen. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Individuen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

Sollte diese zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, ist durch permanent installierte oder wiederkehrende Störreize sicherzustellen, dass geeignete Habitatstrukturen nicht von Wildkatzen genutzt werden.

Auf Bauflächen, die sowohl für Haselmäuse als auch für Wildkatzen eine Habitateignung aufweisen, ist in den Eingriffsbereichen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell zu entfernen, um die Bauflächen als Winterquartier für Haselmäuse unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 28.02. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

8.7 **Monitoring Geschwindigkeitsbegrenzung zugunsten der Art Wildkatze**

Im Zeitraum vom 15.03. bis 15.08. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 01 und WEA 02 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 20 km/h zulässig.

8.8 **Gestaltung des Mastfußbereiches**

Im Mastfußbereich im Umkreis von 137,5 m um die WEA 01 und WEA 02 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine forstwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

8.9 **Phänologiebedingte Abschaltung Rotmilan**

Zum Schutz der Art Rotmilan sind die WEA 01 und WEA 02 im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen.

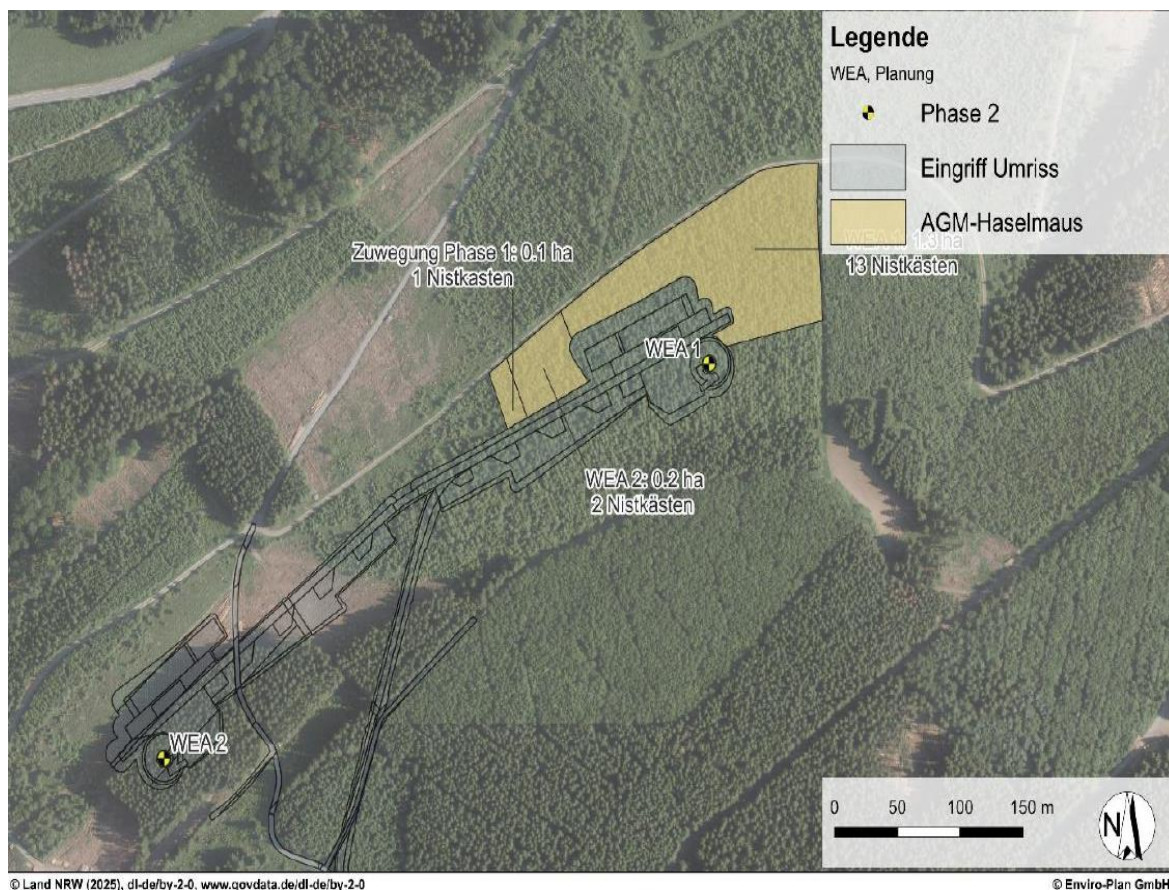
Bei Inbetriebnahme der WEA 01 und WEA 02 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 01 und WEA 02 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.10 **CEF-Maßnahme Haselmaus**

Zum Ausgleichs des anlagenbedingten Habitatverlusts für die Art Haselmaus ist eine CEF-Maßnahme umzusetzen. Diese umfasst eine Strukturanreicherung im Wald sowie die Installation von Nistkästen.

Strukturanreicherung

Die Strukturanreicherung wird auf einer Fläche von 1,5 ha nördlich der geplanten WEA 01 in der Gemarkung Grevenstein, Flur 18, Flurstück 27 umgesetzt. Die Verortung der CEF-Maßnahme Haselmaus ist aus der untenstehenden Abbildung zu entnehmen. Ziel ist die Schaffung und Förderung von strukturreichen Wäldern mit einem räumlichen Bezug von < 500 m zu bestehenden Vorkommen der Art Haselmaus.



Die Strukturanreicherung erfolgt durch:

- Aufflichtung von dichten, strukturarmen Bereichen
- Förderung von Naturverjüngung
- Förderung von Sukzession auf Kahlschlägen
- Förderung von Früchte tragenden Gehölzen (u.a. Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt)
- Umbau von Nadelwald in strukturreiche Laub- bzw. Mischwaldbestände
- Förderung von Unterholz durch auf den Stock setzen

Die Herstellung und Pflege erfolgt nachfolgender Maßgabe:

- Eine Bodenverdichtung (z.B. durch Befahrung mit schwerem Gerät) im Winter ist zu vermeiden.
- Im Radius von 30 m um die Maßnahme ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen, um langfristig eine Erhöhung der Höhlenbäume zu gewährleisten.
- Alle 70 bis 100 m sollte ein Kronenkontakt zwischen Einzelgehölzen bestehen, um eine uneingeschränkte Fortbewegung der Haselmaus zu ermöglichen.
- Die Maßnahmenflächen sind etwa alle 10-20 Jahre zwischen Dezember und März zu pflegen (Aufflichten, Auf den Stock setzen, etc.). Je nach Produktivität und Entwicklung der Flächen können die Pflegeeingriffe häufiger notwendig werden.

Nistkästen Haselmaus

Zur Unterstützung CEF-Maßnahme Haselmaus ist durch die Schaffung von Nistmöglichkeiten ein temporärer oder dauerhafter Mangel an Nist- und Überwinterungshabitaten auszugleichen. Es sind insgesamt 15 Nistkästen innerhalb der CEF-Maßnahmenfläche zu installieren.

Im Radius von 30 m um die Nistkästen ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen, um langfristig eine Erhöhung der Höhlenbäume zu gewährleisten.

Die Nistkästen sind entsprechend den vom MKULNV (2021) vorgegebenen Eigenschaften auszuwählen.

- Material: sägeraues Holz
- Grundfläche: 60x60 mm
- Öffnung: max. 25 mm Durchmesser

Ergänzend sind 5 Totholz-Reisighaufen auf einer Grundfläche von mind. 1 x 2 m und mit einer Höhe von 1,0 – 1,5 m anzulegen. Im Zentrum des Haufens ist ein 50 cm tiefes und 1 m² großes Loch zu graben und mit lockerer, steiniger Erde (unterste Schicht), groben Wurzelstöcken und Ästen (obere Schicht) sowie Laub, Moos und krautigem Material (in den Zwischenräumen) aufzufüllen.

Die Kästen sind jährlich zu reinigen und die Reisighaufen alle 3 Jahre hinsichtlich ihrer Struktur zu überprüfen.

8.11 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 01 und WEA 02 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 01 und WEA 02 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 01 und WEA 02 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.12 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.13 Eingriff in den Naturhaushalt

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde die Aufforstung der temporären Bauflächen mit einem höherwertigen Biotoptyp miteinbegriffen. Die Aufforstungen sind zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt verpflichtend umzusetzen.

Aufforstung der temporären Bauflächen

Die temporären Bauflächen der WEA 01 und WEA 02 in der Gemarkung Grevenstein, Flur 18, Flurstück 27 und Flur 17, Flurstück 42 sind auf einer Gesamtfläche von 10.605 m² mit dem Waldentwicklungstyp 12 wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Pflanzung erfolgt mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Eiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche, Hainbuche je 10 %
- Begleitbaumarten: Bergulme, Sommerlinde, Eberesche (Vogelbeere), Vogelkirsche (einstamm- bis truppweise)
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Pflanzausfälle sind gleichwertig zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

8.14 Grundbuchliche Sicherung von Kompensations- und CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung der temporären Bauflächen, Ziffer 8.13) in der Gemarkung Grevenstein, Flur 18, Flurstücke 27, 28, 29 und Flur 17, Flurstücke, 40, 42 sowie der CEF-Maßnahme Haselmaus (Ziffer 8.10) in der Gemarkung Grevenstein, Flur 18, Flurstück 27 ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweise:

8.15 Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 11 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 und WEA 2 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 und WEA 2 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

8.16 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 01: 832 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 02: 829 m ü. NN, 267 m ü. G

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 9.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 9.6 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet
- 9.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 9.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 9.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfelddhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.19 Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren ergeht meine Zustimmung zur Einrichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behalte ich mir vor.
- 9.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 351-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

- 9.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0319 Nr. 351-24 per E-Mail an:

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11807-a (WEA 01)** und **NW 11807-c (WEA 02)** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Hinweis:

- 9.27 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 351-24**“ vorzulegen.

10. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 10.1 Die beanspruchten Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sind sie mindestens in den Ursprungszustand zu versetzen.
- 10.2 Wird eine temporäre Baustellenzufahrt zur Landesstraße 519 benötigt ist eine gesonderte Antragstellung mit Detailpläne notwendig.
- 10.3 Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. Im Zweifel sind Abfuhrwege nach den Baumaßnahmen forstfachlich richtig anzuschließen, dazu ist die Forstbehörde zu hören.

11. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 11.1 Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:1,3. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 2,2306 ha, mit dem Waldanteil der Stadt Meschede mit 55,87% und dem Kompensationsfaktor von 1,3 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf nach den Vorgaben des LEP NRW von mindestens 0,6 ha Ersatzerstaufforstung (auf bisher nicht als Waldfläche geführter Fläche, meist landwirtschaftliche Nutzfläche) sowie ökologische Verbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen 4,6 ha.

Sollten keine oder wenige landwirtschaftliche Ersatzerstaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Ersatzanpflanzungen nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland nach Flächenverfügbarkeit abgeschichtet auf bestehenden Waldflächen erbracht werden.

Berechnungsgrundlage	Variante 1 (mit LN – Flächen)	Variante 2 (ohne LN-Flächen)
Flächeninanspruchnahme	2,2306 ha	2,2306 ha
Ersatzerstaufforstung	0,6 ha	0,00 ha
Ökolog. Verbesserungsmaßnahme	4,60 ha	5,80 ha

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.

- 11.2 Die Ersatzaufforstungen sind nach Anteilen auf a. mit 5,20 ha oder auf b. mit 5,80 ha gemäß der Waldentwicklungstypen 12 des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Im Falle der ökologischen Aufwertung von noch bestehenden (meist Nadel-) Waldbeständen und deren ökologische Anreicherung sind diese als Buchen WET 20 o. 21 o. 23 als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mindestens vier standortheimischen Baumarten durchzuführen. (Differenzierung je Pflanzfläche gem. Waldinfo NRW)
- 11.3 Die Ersatzaufforstungen haben bis zum 31.05.2028 zu erfolgen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen, falls die WEA erstellt und die Ersatzmaßnahme noch nicht erstellt ist und die Frist nicht eingehalten wird. Nach LBP soll die Kompensation und Wiederaufforstung tlw. nach Bau der WEA durchgeführt werden, bei Terminüberschreitung ist eine entsprechende Verlängerung durch die Forstbehörde zu bescheiden.

Die Ersatzaufforstung für freie (baumlose) Kalamitätsflächen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	2500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Buche / Hainbuche	1250 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	750 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

Die Ersatzaufforstung für die ökologische Aufwertung in stehenden Nadelholzbeständen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 20 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Buche	3500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Ulme	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Kirsche	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

- 11.4 Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.
- 11.5 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 11.6 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Forstbehörde mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Bestellung nachzuweisen.
- 11.7 Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sind entsprechend dauerhaft zu sichern. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten. Es wird daher die grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Laubholzbestockung angeordnet.
- 11.8 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gem. den o.g. Vorgaben (WET 12) wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW. Flächen von denen der Boden entfernt wurde, gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, und werden ggf. im Nachgang der dauerhaften Waldumwandlungsfläche zugerechnet. Es sei denn sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert in entsprechenden Auftragshöhen.
- 11.9 Die Rekultivierungsarbeiten sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen und deren fachmännische Ausführung zu attestieren. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungseinsaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.
- 11.10 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Eine Anpassung der Kompensationsflächen bzw. -größen erfolgt dann per Änderungsbescheid durch die Forstbehörde.

Hinweise:

- 11.11 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 11.12 Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten. Regelmäßig werden dauerhaft offenzuhaltende Schneisen ab einer Breite von 3 - 4 m der dauerhaften Waldumwandlung zugeordnet und werden in einem separaten Waldumwandlungsverfahren der Forstbehörde abgewickelt.
- 11.13 Die ökologische Baubegleitung hat sich mit dem oberem Forstamt abzustimmen und während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (temporär und dauerhaft) an das Forstamt zu senden.
- 11.14 Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Diese hat sich bei Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen. während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

12. Landwirtschaftliche Hinweise

- 12.1 Werden bei Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 12.2 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 12.3 Bei Rückbau der Windenergieanlagen sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

13. Hinweise zum Denkmalschutz

- 13.1 Es liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Daher muss damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Mitteldevon (Givetium) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW).

- 13.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichten Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NW). Gegenüber der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßem Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

14. Hinweis zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 14.1 Sollt Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellflächen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Einbau von Bodenmaterial aus anderen Herkunftsbereichen.

Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: Achim Grothoff, 0291/94-1648, achim.grothoff@hochsauerlandkreis.de

V. B e g r ü n d u n g

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten, Doncaster Platz 5-7, hat eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW, in 59872 Meschede, Gemarkung Grevenstein, Flur 18, Flurstücke 27, 28, 29 und Flur 17, Flurstücke 27, 40, 42 beantragt.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Der Regionalplan für die Planungsregion Arnsberg wurde am 28.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 ROG rechtswirksam. Demnach wurde das Teilflächenziel für die Windenergie für die Planungsregion Arnsberg gemäß § 5 Abs. 1 WindBG durch den Planungsträger festgestellt.

Da die Anlagen in einem Windenergiegebiet liegen (07.04.WEB.001) und dieses Windenergiegebiet auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Meschede
- Stadt Sundern
- Gemeinde Eslohe
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die o. g. Bedingungen vor Baubeginn erfüllt werden.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Meschede hat mit Schreiben vom 08.11.2024 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) als zuständige Behörde für BOS-Funk hat mit Schreiben vom 14.08.2024 mitgeteilt, dass die geplante WEA (Turm und Rotor) in die Fresnel-Zone einer digitalen BOS-Richtfunkstrecke rein ragt und es zu einer potenziellen Störung der Richtfunkstrecke kommt.

Daraufhin hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 04.11.2024 sich an das LZPD gewandt und hat technische Lösungsvorschläge vorgeschlagen. Das LZPD hat mit Schreiben vom 14.02.2025 allerdings verdeutlicht, dass diese Lösungsvorschläge betriebstechnisch nicht umsetzbar sind.

Der Antragsteller reichte am 30.06.2025 ein Gutachten der NAVCOM Consult (Dr.-Ing. Greving) vom 23.06.2025 ein. Dieses soll belegen, dass die geplanten WEA keine exzessiven Effekte hervorrufen und mit der digitalen BOS-Richtfunkstrecke hinreichend kompatibel sind. Dem LZPD wurde das Gutachten weitergeleitet.

Das LZPD führt in der Stellungnahme vom 31.07.2025 aus, dass die Überprüfung des Gutachtens der Firma NAVCOM Consult ergeben hat, dass weiterhin mögliche potentielle Störungen der Richtfunktankbindung und somit des Zugangsnetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben möglich sind.

Für das Funk- und Zugangsnetz des Digitalfunk BOS (inklusive der Leitstellenanbindungen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Rettungsdienste)) bestehen bundesweite Planungsvorgaben für den Bund und die Bundesländer, die u.a. eine monatliche Netzverfügbarkeit im Zugangsnetz der Länder von über 99,5% erfordern. Diese hohe Verfügbarkeit erfordert zwingend den störungsfreien Betrieb der Richtfunkverbindungen, die bei extremen Wetterlagen auch eine entsprechende Reserve zum zuverlässigen Betrieb benötigen. Im Falle des geplanten Vorhabens wird die Richtfunkverbindung entsprechend beeinträchtigt, sodass bei einer potentiellen Störung der Fresnelzone, von einer Störung dieser Richtfunktankbindung und somit des Zugangsnetzes des Digitalfunks der BOS ausgegangen werden muss.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen den Aussagen des LZPD gegenüber denen des Gutachters Dr.-Ing. Greving und der Tatsache das die fachliche Thematik sehr komplex ist, wurde mit Datum vom 09.07.2025 das LANUK mit der Bitte um fachliche Unterstützung und Prüfung des Sachverhalts beteiligt. In der Stellungnahme vom 26.08.2025 führt das LANUK aus, dass dem Gutachten eine Plausibilität zu Grunde liegt und die dort genannten Ausführungen glaubhaft sein. Im Weiteren wird angemerkt, dass die geringeren Funkfelddämpfungen von etwa 1,6 dB angesichts der Schwundreserve von 25 dB es zur keiner inakzeptablen Störung der Richtfunkverbindung kommen wird. Dies steht im Gutachten von Dr.-Ing. G. Greving und diese Ansicht teilt auch das LANUK, somit befindet sich der Bau der beiden WEA im Einklang des Windenergieerlasses (Punkt 5.2.2.3).

Im Gutachten wurde eine Modellierung der Situation und numerische Systemsimulation nach dem „IHSS“-Verfahren durchgeführt. Hintergründe zu den Berechnungen und Ergebnissen werden in dem Gutachten dargestellt und diese betrachten ein sogenanntes „worst-case“ Szenario. Insbesondere wird dargelegt, dass die Beurteilung des Sachverhalts sich auf die genannten numerischen Methoden nach Stand der Technik stützt, welche im Vergleich zu Abschätzungen Anhand von Fresnelzonen wesentliche physikalische Effekte berücksichtigen und demnach genauer sind. Zu dieser Feststellung kommt auch das LANUK.

Nach Punkt 5.2.2.3 i) Windenergieerlass kann eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die WEA die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt.

Anhand der zuvor genannten Ausführungen, den vorliegenden Gutachten und der Stellungnahme des LANUK kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten WEA die digitale BOS-Richtfunkstrecke zumindest nicht so weit einschränken würden, dass die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben sei und diese ihren Zweck nicht mehr erfüllen könne. Auch kann der technische störungsfreie Betrieb der Richtfunkstrecke durch die Erhöhung der Schwundreserve sichergestellt werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich keine FFH-Gebiete.

Ebenso befindet sich innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben kein Vogelschutzgebiet (VSG).

Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung-Prüfung war dementsprechend nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat eine vollumfängliche Artenschutzprüfung inklusive Kartierungen vorgenommen und eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der WEA 1 und WEA 2 beeinträchtigt.

Mittels unattraktiver Mastfußgestaltung wird vermieden, dass Greifvögel in das Umfeld der WEA 1 und WEA 2 gelockt werden. Diese Maßnahme hat auch eine positive Wirkung auf Fledermausarten.

Eine phänologiebedingte Abschaltung der WEA 1 und WEA 2 senkt das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko gegenüber der Art Rotmilan hinreichend.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht ebenfalls nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten können durch Baufelduntersuchung und Bauzeitenregelung und Baufeldräumung vermieden werden. Zum Ausgleich anlagen-bedingte Auswirkungen sieht die Antragstellerin eine CEF-Maßnahme zugunsten der Art Haselmaus vor. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf Allerweltsarten können mittels zuvor genannter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 verändert.

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde die Wiederaufforstung der temporären Bauflächen mit dem Waldentwicklungstyp (WET) 12 miteingerechnet. Diese Wiederaufforstung stellt eine Verbesserung des Ausgangszustandes dar und wird daher als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt im anerkannt.

Durch die WEA 1 entsteht ein Biotopwertgewinn in Höhe von 7.557 Biotopwertpunkten. Durch die WEA 2 entsteht ein Biotopwertverlust von 397 Biotopwertpunkten.

Der Eingriff kann somit in sich kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die beantragte WEA 1 und WEA 2 ein Betrag von insgesamt **64.080,00 Euro** zu leisten.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
8. Baugesetzbuch (BauGB)
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
15. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
18. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
19. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
20. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
21. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
22. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 29.09.2025

Im Auftrag

gez.
Steffens